

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Bieleand und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern über die Berathung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Militärorganisation. — Bearbeitung der Marschlinie einer Division von Arbura-Jofingen auf die Reuplinie Meltingen-Windisch. — Der Olarner Offiziersverein an sämtliche Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Gewehrfrage. — Luzern: Turn- und Schießunterricht in den Ergänzungsschulen. Gabe für das eidg. Freischießen. Zur Gewehrfrage. — Basel: Gewehrfrage. — Aarau: Gewehrfrage. — Ausland: Frankreich: Chassepotgewehre bei der Marine-Infanterie. Stärke des französischen Heeres. Die Nothwendigkeit des Krieges.

Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern über die Berathung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Militärorganisation.

I. Abschnitt.

1. Wehrpflicht.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Dauer der Wehrpflicht von 25 Jahren ist man vollständig einverstanden. Dagegen stimmt die Gesellschaft in dem Wunsche überein, es möchte der Beginn der Dienstpflicht um ein Altersjahr hinaufgeschoben werden, weil in vielen Landesegegenden namentlich die Rekruten der agrarischen Bevölkerung mit dem 20. Altersjahr geistig und körperlich noch zu wenig entwickelt sind.

Mit Freuden begrüßten wir die im Entwurfe vorgesehene Beschränkung der Dienstenthebungen auf ein Minimum. Indem nun gesetzlich eine große Anzahl Beamten, die bisanhin frei ausgingen, gesetzlich zum Militärdienste angehalten werden, hoffen wir künftig auch von manchen Behörden mehr Berücksichtigung und Verständnis militärischer Fragen.

Ebenso erwarten wir von der Regelung der Dienstverhältnisse von Aufenthaltern und Niedergelassenen künftig das Aufhören mancher ungesetzlichen Entziehung von der Wehrpflicht.

2. Abtheilungen von Waffengattungen des Bundesheeres.

Die Eintheilung des Bundesheeres in drei Altersklassen von gleicher Stärke erkennen wir als eine der wichtigsten und glücklichsten Neuerungen des Entwurfes.

Sie erleichtert die Administration und Kontrolle, indem alle 3 Altersklassen einer taktischen Einheit aus dem gleichen Bezirke rekrutirt werden können.

Sie ermöglicht die numerische Gleichstellung aller taktischen Einheiten der Infanterie.

Sie vermindert die überflüssigen Cadres. Endlich wird sie auch einen günstigen Einfluß auf den Korpsgeist ausüben, wenn die Mannschaft beim Uebertritt in eine andere Altersklasse wieder mit ihren früheren Kameraden zusammentrifft.

Die Formirung der Schützen in Bataillone ist den Anforderungen der heutigen Taktik entsprechend und liegt auch im wohlverstandenen Interesse dieser Waffe.

3. Bestimmung der taktischen Einheiten.

Wir hätten auch für die Pontoniere eine Ausnahme von der Bestimmung des § 22 vortheilhaft geglaubt, zum Zwecke leichterer Rekrutirung fahrfundiger Mannschaft, da schon der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements vom Jahr 1867 auf deren Mängel hinweist.

Falls die Bestimmung des § 25 in dem Sinne aufzufassen ist, daß nun die Stäbe der Infanteriebataillone aus dem ganzen Kantonsgebiet gebildet werden dürften, die übrigen Offiziere dagegen aus den betreffenden Bataillonkreisen genommen werden müßten, so können wir uns mit derselben nicht einverstanden erklären. Denn erstens wäre z. B. in unserm Kanton diese Bestimmung gar nicht ausführbar, da sich ein sehr großer Theil des Offizierskorps aus der Stadt rekrutirt. — Ferners halten wir es für besser, wenn der Offizier zu einer Truppe tritt, mit der er im bürgerlichen Leben nicht alltäglich in Geschäften und andern Beziehungen zusammengeführt wird. Die Eintheilung der Offiziere sollte daher frei, d. h. ohne Rücksicht auf Rekrutirungsbezirke des Kantons geschehen.

Bezüglich der Errichtung von Arbeiterkorps hoffen wir, es werden dieselbe benützt werden, um von den eigentlichen taktischen Einheiten alle diejenigen Elemente zu entfernen, die nicht ganz vollkommen feldtätig sind.

Endlich hoffen wir, daß durch die Errichtung die-